

IV 2B 509/67

Bundesgerichtshof
B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Vera S [REDACTED], T [REDACTED], Israel, L [REDACTED]-
Straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.h.c.Otto [REDACTED]
und Gerold [REDACTED], S [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED].

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

173

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 6. Dezember 1967

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die jüdische Klägerin lebte seit 1927 als polnische Staatsangehörige und Ehefrau eines gleichfalls polnischen Staatsangehörigen und Direktors einer Stofffabrik in Budapest. Sie wurde mit Ehemann und Sohn im September 1941 in ein ungarisches Gefängnis eingeliefert. Während ihr Ehemann nach einigen Monaten in ein Arbeitslager überführt wurde, wo er umkam, wurde die Klägerin mit ihrem Sohn im Juni 1942 entlassen und mußte sich fortan ständig bei der Fremdenpolizei melden.

Der Berufungsrichter hat nicht für festgestellt erachtet (§ 176 Abs. 2 StGG), daß die Klägerin aus Gründen der Rasse (oder einem anderen Verfolgungsgrunde des § 1 StGG) in Haft gehalten worden ist.

Es kommt daher nicht darauf an, ob ihre Inhaftnahme und Inhafthaltung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche. Die von der Beschwerde angeführte Entscheidung des Senats Rz 67,

401 bietet keinen Ansatzpunkt für die Fortbildung des Rechts (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG) in Richtung auf eine tatsächliche Vermutung, daß eine deutschen Auffassungen von Rechtsstaatlichkeit widersprechende Gefängnishaft in einem fremden Staat auf den Verfolgungsgründen des § 1 BGG beruht oder mitberuht habe. Die Feststellung der Gründe der Freiheitsentziehung muß in solchen Fällen in die Verantwortung des Tatrichters gestellt bleiben.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ascher

v.d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)